

schaft Wismar (§ 3 d. W.). Für die landständische Verfassung ist noch heute bedeutsam die Teilung des Landes in zwei Herzogtümer und in drei Kreise. Die beiden Herzogtümer sind die, 1621 entstandenen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow. Das Gebiet des Herzogtums Mecklenburg-Schwerin ist identisch mit dem mecklenburgischen Kreise. Das Herzogtum Mecklenburg-Güstrow umfasst den wendischen und den stargardischen Kreis (§ 2 d. W.). Zum heutigen Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin gehört jedoch nur der wendische Kreis des Herzogtums Güstrow, während der stargardische Kreis seit 1701 den Hauptbestandteil des Grossherzogtums Mecklenburg-Strelitz bildet. Da aber die ständische Verfassung eine für beide Grossherzogtümer gemeinsame ist, gliedern sich die Stände der beiden Grossherzogtümer noch jetzt nach den alten Herzogtümern und Kreisen. Sie heissen amtlich die »Ritter- und Landschaft der Herzogtümer Mecklenburg.« Gemeint sind damit die Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin (mecklenburgischer Kreis) und Mecklenburg-Güstrow (wendischer und stargardischer Kreis). Das zu Mecklenburg-Strelitz gehörende Fürstentum Ratzeburg steht ausserhalb der landständischen Verfassung und ist für diese Ausland.

Zweites Kapitel: Staatsangehörigkeit.

§ 6.

Die Reichsangehörigkeit bildet kein selbständiges Recht, sie wird erworben und verloren nur in Verbindung mit der Staatsangehörigkeit in einem